

18.09.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - U

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof****A.**

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. a) Der Bundesrat erkennt die weiterhin hohe Belastung der Gerichte durch die Bearbeitung von Massenverfahren und begrüßt vor diesem Hintergrund den Versuch des Gesetzesentwurfs, solche Verfahren effizienter zu erledigen.
- b) Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass die geplanten Regelungen, die der Gesetzesentwurf selbst nur als „Baustein“ bezeichnet, nur einen Anfang darstellen können und in der Praxis allenfalls geringe Wirkung entfalten werden.
- c) Als besonders bedenklich wird durch den Bundesrat die Voraussetzung des Gesetzesentwurfs gesehen, dass der Rechtsstreit für das Leitentscheidungsverfahren erst den gewöhnlichen und damit zeitaufwendigen Instanzenzug durchlaufen muss. Um einen noch größeren Beschleunigungseffekt zu erreichen, hält es der Bundesrat für erforderlich, die maßgebliche Rechtsfrage auch schon aus der ersten Instanz heraus dem Bundesgerichtshof vorlegen zu können.
- d) Im Übrigen hält es der Bundesrat für erforderlich, Massenverfahren im

...

Rahmen eines Gesamtkonzepts zu begegnen, das über das Leitentscheidungsverfahren hinausgeht. Mit einbezogen werden müssen hierbei effektive Möglichkeiten, Beweisaufnahmen zu konzentrieren, um bei gleich gelagerten Sachverhalten die vielfache Wiederholung von Zeugenvernehmungen und Sachverständigengutachten zu vermeiden und Strukturvorgaben durch die Gerichte für einen einzelfallbezogenen und konzentrierten Parteivortrag zu ermöglichen.

Begründung:

Grundsätzlich kann die Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens zur Klärung der den Massenverfahren zugrundeliegenden Rechtsfragen dienen und somit die Gerichte, die auch weiterhin durch die Bearbeitung zivilgerichtlicher Massenverfahren belastet sind, entlasten. Deshalb wurde bereits im Rahmen der Entschließung des Bundesrates „Maßnahmen zur Bewältigung zivilgerichtlicher Massenverfahren und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz“ (BR-Drucksache 342/22) gefordert, eine zügige und rechtssichere Möglichkeit hierfür zu schaffen. Der Gesetzesentwurf kommt diesem Ziel jedoch nur unzureichend nach.

Bis die ersten Verfahren, die Teil eines Massenverfahrens sind, das erforderliche Verfahrensstadium beim Bundesgerichtshof erreicht haben, müssen schon zahlreiche andere Verfahren in der ersten und zweiten Instanz bearbeitet und entschieden werden. Eine wesentliche Entlastung der unteren Instanzen wird, abhängig von der Spreizung des Zeitraums des Eingangs der einzelnen Verfahren, durch die vorgelegten Regelungen zum Leitentscheidungsverfahren meist nicht mehr zu erreichen sein.

Hinzu kommt, dass ein schlüssiges Gesamtkonzept, um Massenverfahren effektiv erledigen und die Funktionsfähigkeit der Justiz aufrechterhalten zu können, noch immer fehlt. Gegen das Problem darf nicht – wie im vorliegenden Gesetzesentwurf geschehen – isoliert vorgegangen werden. Im laufenden Reformprozess müssen auch weitere, über das Leitentscheidungsverfahren hinausgehende Möglichkeiten wie die Verwertbarkeit von Beweisaufnahmen in gleich gelagerten Fällen und mögliche Vorgaben zur Strukturierung des Parteivortrages mitberücksichtigt werden.

2. Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Gesetzesentwurfs, dem Bundesgerichtshof eine zügige Klärung der in einer Vielzahl von Einzelklagen auftretenden zentralen Rechtsfragen zu ermöglichen. Höchststrichterliche Entscheidungen schaffen Rechtsklarheit für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Sie tragen so zu einer Entlastung der mit so genannten Massenverfahren weiterhin stark belasteten Instanzgerichte bei. Der Vorteil des Leitentscheidungsverfahrens beschränkt sich jedoch darauf, dass eine Entscheidung des Bundesgerichts-

hofs auch in Fällen der Revisionsrücknahme oder der sonstigen Erledigung der Revision ergehen kann.

Regelungen, die auf eine beschleunigte Behandlung der als Leitentscheidungsverfahren geeigneten oder zu diesen bestimmten Verfahren ausgerichtet sind, fehlen in dem Gesetzentwurf. Die Möglichkeiten des Gesetzgebers, durch Änderungen im Zivilprozessrecht den Zeitraum bis zur Herstellung von Rechtsklarheit in Massenverfahren zu verkürzen, werden so nur zu einem geringen Teil genutzt. Der Bundesrat spricht sich deshalb ergänzend zum vorliegenden Gesetzentwurf für weitere Regelungen aus, mit denen in Massenverfahren Einzelklagen, deren Entscheidung grundsätzliche Rechtsfragen aufwirft, beschleunigt dem Bundesgerichtshof zugeführt werden und dort zur Entscheidung gelangen.

Begründung:

Das Leitentscheidungsverfahren setzt erst beim Bundesgerichtshof an. Dabei ist zu erwarten, dass der Bundesgerichtshof für die von ihm zu treffende Auswahl des zur Leitentscheidung geeigneten Revisionsverfahrens den Eingang einer Mehrzahl von Revisionen abwartet. Nur so kann er das Revisionsverfahren auswählen, das das erforderliche breite Spektrum an offenen Rechtsfragen bietet.

Die Herbeiführung höchstrichterlicher Entscheidungen wird beim Leitentscheidungsverfahren daher nur insoweit gegenüber der jetzigen Rechtslage beschleunigt, als den Parteien die Möglichkeit genommen wird, dem Bundesgerichtshof die Entscheidungskompetenz über die Rechtsfragen zu entziehen. Dadurch kann der derzeit in Massenverfahren verbreiteten Praxis entgegengewirkt werden, dass aufgrund einer außergerichtlichen Einigung der Parteien vor der mündlichen Verhandlung die Revision zurückgenommen wird, um so eine für eine Vielzahl von Einzelklagen bedeutsame Entscheidung durch den Bundesgerichtshof zu verhindern.

Die Möglichkeiten, eine zügigere höchstrichterliche Klärung der in Massenverfahren entscheidungserheblichen Rechtsfragen zu erreichen, werden durch das Leitentscheidungsverfahren aber bei weitem nicht ausgeschöpft. Ein Zugang zum Revisions- oder Leitentscheidungsverfahren aus erster Instanz, Instrumente zur Beschleunigung als Leitentscheidungsverfahren geeigneter Verfahren in erster Instanz und Berufungsinstanz und eine beschleunigte Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren in der Revisionsinstanz sind nicht vorgesehen.

Es bedarf daher weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung höchstrichterlicher Entscheidungen in Massenverfahren, wobei sowohl flankierende Regelungen zum Leitentscheidungsverfahren als auch anders gelagerte Ansätze, wie ein Vorlageverfahren, in Betracht zu ziehen sein werden. Die hierzu erforderlichen gesetzgeberischen Schritte stellen die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht in Frage und können auch

außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 148 Absatz 4 Satz 2 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 148 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „und die Parteien zustimmen“ zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf will die Zivilgerichte von Massenverfahren entlasten und Rechtsfragen, die sich in verschiedenen Verfahren identisch stellen, einer schnellen Entscheidung durch das Revisionsgericht zuführen (vgl. Seite 8 der Gesetzesbegründung). Dieses Ziel verfehlt der Gesetzesentwurf, wenn er die nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts mögliche Aussetzung des Instanzverfahrens von der Zustimmung beider Parteien abhängig macht. Durch die Kopplung der Aussetzung an die Zustimmung der Parteien verliert das zur Entlastung der Instanzgerichte gedachte Instrument weitgehend an Wirksamkeit. Prozesstaktische Gründe lassen vielmehr befürchten, dass sich mindestens eine Partei gegen die Aussetzung wenden wird, die unter den Voraussetzungen des Regierungsentwurfs keine substantielle Neuerung gegenüber der Regelung des § 251 Satz 1 ZPO darstellt.

Die Verfahrensrechte der Parteien werden auch ohne Zustimmungserfordernis gewahrt. Ist die Aussetzung des Gegenstands des konkreten Verfahrens an das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gebunden, können die Parteien im Beschwerdeweg (§ 252 ZPO) überprüfen lassen, ob sie sachgerecht ist. Indem § 148 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E auf § 149 Satz 2 ZPO verweist, kann jede Partei die Fortsetzung der Verhandlung beantragen, wenn seit der Aussetzung ein Jahr vergangen ist, wobei das Gericht dem stattzugeben hat, sofern nicht gewichtige Gründe für die Aufrechterhaltung der Aussetzung sprechen.

B.

4. **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.